

Geldschuldforderungen Konvertierung

Willing D=August

Gesetz vom 22. Februar 1907 R. G. Bl. 49,
betreffend Gebührenerleichterungen bei
Konvertierung von Geldschuldforde-
rungen, samt Durchführungsverordnung,
Instruktion, nachträglichen Erlässen und
alphabetischem Sachregister. Im Auftrage
des k. k. Finanzministeriums zusammengestellt
von ~

Wien, 1907.

Siehe:

„Handausgabe

der österreichischen Gesetze und
Verordnungen.“

Heft 16.